

Metallarbeiter-Zeitung

Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Bezugspreis vierteljährlich 1,50 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: Rich. Müller
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Röntgenstr. 16 b II.
Fernsprecher: Nr. 8600. — Postcheckkonto Stuttgart 6803.

Anzeigengebühr für die sechspaltige Kolonelle:
Arbeitsvermittlung 1,50 Mark, andere Anzeigen 3.— Mark.
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

Internationaler Metallarbeiter-Bund

Unter Bezugnahme auf § 9 Absatz 9 der Satzungen des Internationalen Metallarbeiter-Bundes, auf meine Aufrufe im Januar und September 1919 und den inzwischen eingegangenen Erklärungen der angeschlossenen Verbände sowie nach Zustimmung des Zentral-Komitees berufe ich zum Dienstag, den 1. Juni 1920, den

VIII. Internationaler Metallarbeiter-Kongress

nach Kopenhagen ein mit folgender vorläufiger Tagesordnung:

1. Konstituierung des Kongresses.
2. Bericht des Sekretärs und Diskussion.
3. Unsere internationalen Beziehungen.
4. Beratung der Satzungen.
5. Wahl des Bundespräsidenten und des Sekretärs.

Auf den den einzelnen Verbänden zugesandten Aufruf haben bis heute die angeschlossenen Verbände folgender Länder geantwortet: Belgien, Dänemark, Deutschland, Großbritannien, Italien, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, die Schweiz und Ungarn. Antwort fehlt heute noch aus trotz wiederholter Aufforderungen von den Metallarbeiterverbänden in Bulgarien, Bosnien-Herzegowina, Finnland, Frankreich, Rumänien, Rußland, Serbien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Ob außer zweifellos noch bestehenden Verbänden in Frankreich und Amerika, solche in den anderen genannten Ländern noch bestehen und ob der Aufruf zu ihrer Kenntnis gekommen ist, entzieht sich meiner Kenntnis, da von ihnen seit Jahren kein Bundessekretariat keinerlei Nachricht eingegangen ist.

Von den Verbänden der einzelnen Länder, die geantwortet haben, haben sich alle bis auf eine Ausnahme für die Einberufung des Kongresses ausgesprochen. Für Kopenhagen als Kongressort haben sich die Verbände in 6, für Bern in 2 Ländern und für Amsterdam in einem Lande entschieden. Entsprechend dieser Entscheidung und den über den Tagungsmonat geäußerten Wünschen habe ich von der Einberufung der im § 18 der Satzungen vorgesehenen Frist von sechs Monaten abgesehen und den Kongress schon für Monat Juni einberufen. Ebenso wird § 15 der Satzungen nur sinngemäß zur Anwendung kommen können, indem Vertreter der Verbände aus den kriegsführenden Ländern auf dem Kongress auch dann stimmberechtigt sind, wenn die betreffenden Verbände ihre Beiträge mindestens bis zum Ausbruch des Krieges bezahlt haben. Da die Beiträge in zwei Teilbeträgen je am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres verfallen sind, müssen die Beiträge für das ganze Jahr 1914 nach der damals geltenden Normalzahlung vor Eröffnung des Kongresses entrichtet sein. Etwaige auf dem Kongress zur Beratung kommende Anträge bitte bis spätestens zum 1. April 1920 an mich zu senden, damit ich sie nach ihrer Überweisung in der Internationalen Metallarbeiter-Rundschau zur allgemeinen Diskussion stellen kann.

Alle weiteren Bekanntmachungen über den Kongress erfolgen später in der Internationalen Metallarbeiter-Rundschau.

Stuttgart, den 1. Februar 1920.

Der Sekretär:
Alexander Schlichte.

Koalitionsrecht und Verfassung

Wir entnehmen der „Freiheit“, dem Berliner Organ der U. S. P. D., folgende Zuschrift aus juristischen Kreisen:

In Nr. 27 des Reichsgesetzblatts wird eine Verordnung des Reichspräsidenten Ebert vom 29. Januar 1920 veröffentlicht, welche wie folgt lautet:

§ 1. Jede Veräußerung durch Wort, Schrift oder andere Maßnahmen, die darauf gerichtet ist, lebenswichtige Betriebe zur Stilllegung zu bringen, wird verboten.

Als lebenswichtige Betriebe gelten die öffentlichen Verkehrsmittel, sowie alle Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Gas, Wasser, Elektrizität und Kohle.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht die Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis oder Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Diese Verordnung widerspricht der Reichsverfassung. Sie ist erlassen auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung, der dem Reichspräsidenten die Befugnis gibt, wenn im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen zu treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einzuschreiten. Keinesfalls ist durch diese Befugnis dem Reichspräsidenten das Recht der Gesetzgebung gegeben, insbesondere nicht das Recht der Strafgesetzgebung und der Androhung von Gefängnisstrafe. Das Gesetzgebungsrecht ruht nach Artikel 68 der Reichsverfassung beim Reichstag, beziehungsweise der Nationalversammlung. Die Befugnisse des Reichspräsidenten sind in der Verfassung genau umschrieben und nirgendwo ist ihm das Gesetzgebungsrecht gegeben. Er kann nach Artikel 50 der Reichsverfassung „Anordnungen und Verfügungen“ erlassen, aber keine Gesetze. Auch der Artikel 48 der Reichsverfassung gibt ihm nur das Recht, „Maßnahmen“ zu treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht, aber nicht Gesetze zu erlassen.

Die Verordnung gegen das Streikrecht ist auch verfassungswidrig, indem sie dem Artikel 159 der Reichsverfassung widerspricht. Nach diesem Artikel 159 ist „die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.“ Wenn nun der Artikel 48 der Reichsverfassung dem Reichspräsidenten das Recht gibt, die nötigen „Maßnahmen“ zu treffen, so können darunter unmöglich Maßnahmen verstanden sein, welche der Artikel 159 derselben Reichsverfassung für rechtswidrig erklärt. Es kommt hinzu, daß der § 48 dem Reichspräsidenten das Recht gibt, vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 120, 124, 163 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft zu setzen, daß dieses Recht aber nicht für das Grundrecht des Artikels 159, das Koalitionsrecht, gegeben ist. Die teilweise Aufhebung dieses Artikels 159 ist also rechtswidrig und verfassungswidrig.

Schließlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß die Befugnisse des Reichspräsidenten aus Artikel 48 der Reichsverfassung nur bestehen „zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wenn dieselbe erheblich gestört oder gefährdet wird“. Von einer erheblichen Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Deutschen Reich kann aber nicht die Rede sein. Darunter kann auch die Ausübung des in Art. 159 gewährleisteten Koalitionsrechts in keinem Fall verstanden werden.

Erläuterung des Gesetzes über Betriebsräte

19. Gewerkschaften und Betriebsräte.

§ 8. Die Befugnis der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitern und Angestellten, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Was ist eine wirtschaftliche Vereinigung? Darüber bestehen zurzeit keine gesetzlichen Bestimmungen. Der § 8 spricht von wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter und Angestellten. Als solche können nur gelten Gewerkschaften und Berufsvereine, die eine Besserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen wie überhaupt die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten anstreben. Sie dürfen diese Bestrebungen aber nicht nur in ihren Satzungen und Statuten vorsehen, sondern müssen auch willens sein, den Streit als Mittel zur Durchführung dieser Bestrebungen anzuwenden. Sie müssen ihren Mitgliedern auch Streik- und Mahregelungsunterstützung zahlen. Des weiteren dürfen diese Vereinigungen keine Unternehmer oder deren Stellvertreter als Mitglieder aufnehmen.

Die gelben Werkvereine können nicht als wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeiter und Angestellten angesehen werden, selbst wenn sie in ihren Satzungen pro forma das Mittel des Streiks zur Hebung der wirtschaftlichen Lage ihrer Mitglieder anerkannt haben. Wenn jetzt der Arbeitsminister Schritte die gelben Werkvereine als wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitnehmer anerkannt hat, wie wir in Nr. 7 unserer Zeitung nachgewiesen haben, so kann dadurch unsere Stellung und Haltung nicht beeinflusst werden. Unsere Mitglieder müssen das beachten, wenn es sich um Fragen handelt, die durch die §§ 31 bis 47 und 78 des Gesetzes gegeben sind.

Der § 8 gibt den Gewerkschaften das Recht, ihre bisherige Tätigkeit in vollem Umfange fortzusetzen. Wir haben bereits unter 1 auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die sich trotz der Bestimmungen des § 8 aus dem Gesetz für die Gewerkschaften ergeben. Ob und wie sich die Gewerkschaften mit dem Gesetz abfinden, bedarf einer besonderen Erörterung. Diejenigen Gewerkschaften, die sich auf dem Boden der Arbeitsgemeinschaften befinden, werden dem Gesetz ganz anders gegenüberstehen als unsere Organisation, die die Arbeitsgemeinschaften ablehnt. Das wird bereits bei der Wahl zum Ausdruck kommen. Für heute begnügen wir uns mit der Wiedergabe der einzelnen Paragraphen und kurzen Erläuterungen.

§ 31. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrats ist ein Beauftragter der in Betriebsrat vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer zu den Sitzungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

Der Arbeitgeber kann verlangen, daß je ein Beauftragter der wirtschaftlichen Vereinigungen, denen er angehört, zu den Sitzungen, an denen er teilzunehmen berechtigt ist, mit beratender Stimme hinzugezogen werde.

§ 47. An den Betriebsversammlungen kann je ein Beauftragter der in Betriebe vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer mit beratender Stimme teilnehmen.

Nach § 31 können die Vertreter der wirtschaftlichen Vereinigungen zu den Sitzungen des Betriebsrats, nach § 47 zu den Betriebsversammlungen zugezogen werden. Während im ersten Falle ein Viertel der Mitglieder des Betriebsrats die Zuziehung des Vertreters der wirtschaftlichen Vereinigung beantragen muß, fällt dies im zweiten Falle (Betriebsversammlung) fort. Sobald eine wirtschaftliche Vereinigung Mitglieder im Betriebe hat, kann deren Beauftragter an der Betriebsversammlung teilnehmen. Unsere Mitglieder müssen zu allen Sitzungen des Betriebsrats, die sich mit wichtigen Fragen beschäftigen, desgleichen auch zu allen Betriebsversammlungen den Vertreter unserer Organisation zuziehen. Des weiteren müssen unsere Mitglieder darauf achten, daß die gelben Werkvereine nicht als wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeiter und Angestellten angesehen werden. Ihre Beauftragten haben weder Zutritt zu den Sitzungen des Betriebsrats, noch Zutritt zu den Betriebsversammlungen.

§ 78 Abs. 2. Der Arbeiterrat und der Angestelltenrat oder, wo ein solcher nicht besteht, der Betriebsrat hat die Aufgabe, soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, im Benehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken, namentlich auch

- bei der Festsetzung der Akkord- und Stücklohnätze oder der für ihre Festsetzung maßgebenden Grundätze,
- bei der Einführung neuer Lohnungsmethoden,
- bei der Festsetzung der Arbeitszeit, insbesondere bei Verlängerungen und Verkürzungen der regelmäßigen Arbeitszeit,
- bei der Regelung des Urlaubs der Arbeitnehmer und
- bei Erörterung von Beschwerden über die Ausbildung und Behandlung der Lehrlinge im Betriebe.

Hier bestimmt das Gesetz, daß der Arbeiter- und Angestelltenrat — nach § 68 Abs. 3 auch der Betriebsrat — die Gewerkschaften zuziehen muß. Wenn das Gesetz bestimmt, „bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse“ hat die Gewerkschaft mitzuwirken, so fällt darunter alles, was im Betrieb zu regeln ist. Diese alles umfassende Bestimmung müssen unsere Mitglieder entsprechend ausnutzen. Die Vertreter unserer Organisation müssen nicht nur über alles informiert werden, sondern auch bei Verhandlungen mit dem Unternehmer zugegen sein. Auf keinen Fall darf ein Arbeiter- oder Angestelltenrat oder auch der Betriebsrat selbständig unter Ausschaltung unserer Organisation Fragen regeln, wie sie im § 78 Abs. 2 vorgesehen sind.

Die alles umfassende Bestimmung über die Mitwirkung der Gewerkschaft bei der Regelung der Arbeitsverhältnisse wird fast eingehend durch die Sonderbestimmungen über Entlassungen und Entlassungen, die wir später erläutern werden.

Das Gesetz bringt den Gewerkschaften durch die Bestimmung des § 78 nichts Neues. Was es bringt, haben sich die Gewerkschaften längst erkämpft. Sie werden den erkämpften Einfluß auch nur im ständigen Kampfe behaupten und erweitern können. Man kann auch die „gesetzliche“ Anerkennung des Bestehenden durch das Gesetz über Betriebsräte nicht als einen Fortschritt bezeichnen, da die Verordnung vom 29. Dezember 1919 ähnliche Bestimmungen enthält.

20. Betriebsversammlung.

§ 45. Die Betriebsversammlung besteht aus den Arbeitnehmern des Betriebs.

Kann nach der Natur oder der Größe des Betriebs eine gleichzeitige Versammlung aller Arbeitnehmer nicht stattfinden, so hat die Abhaltung der Betriebsversammlung in Teilversammlungen zu erfolgen.

Zu beachten ist der erste Absatz, demzufolge die Arbeiter und Angestellten gemeinsam die Betriebsversammlung bilden. Das wird sicherlich ein Zusammengehen und die Verständigung beider Gruppen erleichtern. Auch die nicht wahlberechtigten Arbeitnehmer können an der Betriebsversammlung teilnehmen. Sie haben Stimmrecht wie die Wahlberechtigten. Nur Betriebsfremde sind ausgeschlossen, soweit es nicht Vertreter der Gewerkschaften sind. (Siehe unter 19.)

Für Betriebe, die 2, 3 oder 4 Schichten arbeiten lassen, können an Stelle der gemeinsamen Betriebsversammlung Teilversammlungen treten. Desgleichen auch in Betrieben, die infolge ihrer Größe nicht alle Arbeitnehmer in einer Versammlung aufnehmen können. Ob für einen Betrieb Teilversammlungen einzuberufen sind, darüber entscheidet der Vorsitzende des Betriebsrats.

§ 57. In Betrieben mit Gesamtbetriebsräten treten an die Stelle der Betriebsversammlung die Betriebsversammlungen der einzelnen Betriebe.

Die Einberufung der Betriebsversammlung bezw. der Teilversammlungen gehört zur Geschäftsführung des Betriebsrats. Hier haben unsere Mitglieder folgenden Paragraphen des Gesetzes zu beachten:

§ 56. Die durch die Geschäftsführung entstehenden notwendigen Kosten einschließlich etwaiger Aufwandsentschädigungen trägt der Arbeitgeber, sofern nicht durch Tarifvertrag etwas anderes bestimmt ist. Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat er die nach Umfang und Beschaffenheit des Betriebs und der gesetzlichen Aufgaben des Betriebsrats erforderlichen Räume und Geschäftsmittel zur Verfügung zu stellen.

Der Unternehmer ist nach diesen Bestimmungen verpflichtet, den Raum zur Abhaltung der Betriebsversammlung zu beschaffen. Er muß auch etwa entstehende Kosten (Saalmiete) tragen.

§ 46. Der Vorsitzende des Betriebsrats ist berechtigt und auf Verlangen des Arbeitgebers oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer verpflichtet, eine Betriebsversammlung einzuberufen.

Von Versammlungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers stattfinden, ist dieser zu benachrichtigen. Er hat das Recht, in diesen Versammlungen zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen und sich selbst oder durch seine Vertreter an den Verhandlungen ohne Stimmrecht zu beteiligen.

Die Betriebsversammlung findet grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit statt; soll in dringenden Fällen hiervon abgewichen werden, so ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

Der Vorsitzende des Betriebsrats kann jederzeit eine Betriebsversammlung einberufen. Er muß sie einberufen, wenn es der Unternehmer oder ein Viertel der Arbeiter und Angestellten verlangt. Der Unternehmer kann mehrere Vertreter in die Betriebsversammlung entsenden. Diese haben kein Stimmrecht. Die Betriebsversammlung soll außerhalb der Arbeitszeit stattfinden, nur in dringenden Fällen und mit Zustimmung des Unternehmers kann sie auch während der Arbeitszeit abgehalten werden. In diesem Falle muß der Unternehmer den Lohn bezw. den entgangenen Akkordverdienst den Teilnehmern der Versammlung bezahlen.

§ 49. Auf die Betriebsversammlungen der Arbeiter und der Angestellten finden die Bestimmungen der §§ 45 bis 48 entsprechende Anwendung.

Nach § 49 können die Arbeiter und Angestellten auch Betriebsversammlungen für ihre Gruppen abhalten. Die Bestimmungen über Betriebsversammlungen finden hier sinngemäße Anwendung.

§ 48. Die Betriebsversammlung kann Wünsche und Anträge an den Betriebsrat richten. Sie darf nur über Angelegenheiten verhandeln, die zu ihrem Geschäftskreis gehören.

Durch das Gesetz über Betriebsräte sind der Betriebsversammlung keine bestimmten Rechte zugewiesen. Sie kann (?) Wünsche und Anträge an den Betriebsrat richten. Das Gesetz gibt der Betriebsversammlung keine Möglichkeit, auf den Betriebsrat einzuwirken. Die Vorlage der Regierung bestimmte darüber folgendes:

„Die Betriebsversammlung kann beschließen, daß sie die Tätigkeit des Betriebsrats gutheißt oder daß sie sie mißbilligt. Wird der letztere Beschluß von einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der Wahlberechtigten in geheimer Abstimmung gefaßt, so hat der Betriebsrat zurückzutreten.“

Die Nationalversammlung hat diese Bestimmung getroffen und damit das Abberufungsrecht beseitigt. Es wird notwendig sein, bei Aufstellung der Kandidaten diese zu verpflichten, freiwillig zurückzutreten, wenn die Mehrheit der Arbeiter oder Angestellten in einer Betriebsversammlung ihre Tätigkeit mißbilligt. Die Säler des Gesetzes wollen den Betriebsrat vor jeder Einwirkung seitens der Arbeiter und Angestellten schützen, sie glauben damit den Betriebsrat zu der durch das Gesetz vorgesehenen Wahrnehmung der Unternehmerinteressen zu gewinnen. Das erkennt man auch aus den weiteren Bestimmungen des § 48, durch die der Betriebsversammlung unterjagt wird, über Angelegenheiten zu verhandeln, die nicht zum Geschäftskreis des Betriebsrats gehören.

Damit soll der Betriebsversammlung verboten werden, über allgemeine politische, wirtschaftliche und soziale Fragen zu verhandeln. Die Unternehmer wollen „Ruhe“ im Betriebe haben. Diesem Bedürfnis haben die Gesetzesmacher Rechnung getragen. Wir glauben, die Arbeiter und Angestellten lassen sich nicht vorführen, was sie in den Betriebsversammlungen verhandeln sollen. Die Souveräne, die aus dieser „gesetzlichen“ Regelung erwachsen, sind zurzeit noch unübersehbar. (Fortsetzung folgt.)

Lehrlinge vom Amtsgericht freigesprochen, da sie unter dem Zwang ihres Lehrherrn den Achtstundentag überschritten hatten, und daß sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Einsicht nicht besaßen. Die Berufung der anderen Arbeiter wurde verworfen, da sie den aus der Revolution geborenen Erlaß des Rates der Volksherrschaft vom 12. Dezember 1918 kennen mußten. In der Urteilsbegründung heißt es: „In dieser Zeit, in der der Staat jedem Arbeiterlosen Erwerbslosenunterstützung zahlt, ist der Verlust der Arbeit keine Gefahr für Leib und Leben. Die angebliche Drohung des Fabrikbesizers, seinen Betrieb zu schließen, kann daher nicht als Fall des Notstandes für einen Teil der Angeklagten gelten.“ Da ihre Angabe, das Strafgesetz nicht gekannt zu haben, nicht widerlegt werden konnte, wurde die Strafe auf das Mindestmaß von 8 M herabgesetzt. Um eine prinzipielle Entscheidung herbeizuführen, wurde gegen dieses Urteil Berufung beim Landgericht in Lübeck eingelegt. Die Berufung wurde verworfen, da das Urteil der vorigen Instanz zu Recht gefällt ist. Durch diese Urteile ist bewiesen, daß es strafbar ist, die gesetzliche achtstündige Arbeitszeit zu überschreiten. Insbesondere ist dieses Urteil wertvoll, weil aus ihm klar hervorgeht, daß auch die Lehrlinge nicht länger als 8 Stunden am Tage arbeiten dürfen. Darum, darauf geachtet, daß die Lehrlinge nicht länger als 8 Stunden arbeiten, auch wenn der Lehrherr mit Entlassung droht. So der Entscheid in Lübeck, in Elbing Klingt es anders. Die Handwerkszeitung schreibt: „Eine bemerkenswerte grundsätzliche Entscheidung wegen Übertretung des Achtstundentages fällt die Strafkammer in Elbing. Ein Meister aus Dt. Eylau beschäftigte 2 Lehrlinge, die oft bei dringenden Arbeiten ohne Willen des Meisters freiwillig (!) und gern (?) mehr als 8 Stunden arbeiteten. Dies kam zur Anzeige, und der Meister erhielt einen gerichtlichen Strafbefehl über 100 M. Er erhob gegen diesen Einspruch und das Schöffengericht in Dt. Eylau sprach ihn frei, indem es im Urteil unter anderem ausführte, daß die Verordnung vom 28. November 1918 nicht befehle, daß freiwillige Arbeit verboten ist. Auch die Strafkammer in Elbing stellte sich auf diesen Standpunkt und verworf die Berufung der Staatsanwaltschaft. Wie der Gerichtsvorsitzende in der Urteilsbegründung treffend ausführte, ist es nur anerkannt, daß die beiden Lehrlinge, die dafür geradezu eine Belohnung verdient hätten, sich zur Arbeit drängten; denn das Vaterland braucht viel Arbeit, um zu gedeihen.“ Die gleiche Zeitung erteilt auch ihren Krautern diesen Hinweis: „Künftig hat ein Gericht entschieden, daß nach den bisherigen Erläsen der Regierung es nicht unzulässig sei, den Fortbildungsschulunterricht auf den Achtstundentag nicht aufzurechnen.“ Kommentar überflüssig!

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Mit Sonntag den 29. Febr. ist der 10. Wochenbeitrag für die Zeit vom 29. Februar bis 6. März 1920 fällig.

Neuertragspflichtige müssen ihre Beiträge bis zur laufenden Woche bezahle. Etwasige Beitragsreste aus der bisherigen Organisation müssen bei uns nachbezahlt und die Marken in das Buch geklebt werden.
Reklamationen betreffend Unrechnung der Beitragsleistung müssen spätestens 4 Wochen nach Empfang der Mitgliedsbücher eingereicht werden. Später einlaufende Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei Besuchen in Verbandsangelegenheiten ist stets die allgemeine Adresse: Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Rätestraße 16 A, zu verwenden, da bei Besuchen an einzelne Vorstandsmitglieder bei deren Ortsabwesenheit unliebsame Verzögerungen nicht zu vermeiden sind.

Die Erhebung von Ortsbeiträgen wird nach § 6 Abs. 8 des Verbandsstatuts folgenden Verwaltungen in der angegebenen Höhe genehmigt:

Verwaltung	Für die Mitglieder der Beitragsklasse:			Beginn der Beitragszahlung
	I	II	III	
Donaueschingen	80	40	20	10. Beitragswoche.
Eisenberg	80	—	—	10. „
Eisenberg	80	40	—	10. „
Geislar	80	40	20	10. „
Hamburg	80	40	20	6. „
Lehrbach	10	10	10	10. „
Walden	80	40	20	10. „
Walden	80	40	20	10. „
Reich	10	—	10	14. „
Tuttlingen	180	50	20	8. „
Wolfsbühl	80	25	—	8. „

Die Nichtzahlung dieser Ortsbeiträge hat Entziehung kassierischer Rechte zur Folge.

Ausgeschlossen werden nach § 22 des Statuts:
Auf Antrag der Verwaltung Eisenach:
Der Schlosser Georg Schniger, geb. am 5. Februar 1886 zu Weitzing, Buch-Nr. 1587/928, wegen Urkundenfälschung und Unterschlagung von Verbandsgeldern;
die Arbeiterin Emma Uhrig, geb. am 22. April 1898 zu Frankfurt a. M., Buch-Nr. 2,608/944, wegen Urkundenfälschung und Unterschlagung von Verbandsgeldern.

Gestorben wurden:
Mitgliedschaftsband Nr. 15687, lautend auf den Arbeiter Franz Stalab, geb. am 18. Januar 1889 zu Gladbach, eingetreten am 17. Mai 1919 zu Landsberg a. W. (Frauen).
Mitgliedschaftsband Nr. 14865, lautend auf den Schlossermeister Sigmund Fischhof, geb. am 7. April 1869 zu Eibitz, eingetreten am 16. März 1919 zu Landsberg a. W. (Frauen).
Mitgliedschaftsband Nr. 14967, lautend auf den Monteur Benno Swiderski, geb. am 28. Dezember 1897 zu Schwerin, eingetreten am 16. März 1919 zu Landsberg a. W. (Frauen).
Mitgliedschaftsband Nr. 14967, lautend auf den Monteur Benno Swiderski, geb. am 28. Dezember 1897 zu Schwerin, eingetreten am 16. März 1919 zu Landsberg a. W. (Frauen).

Quittung

Über die vom 1. bis 31. Januar 1920 bei der Hauptkasse eingegangenen Verbandsgelder.

Bonn 3000 M., Ahlhorn 600, Aken 405, Alfeld 4000, Amberg 10000, Albstadt 800, Altdorfer 5000, Amberg 10560, Angersburg 150, Apsda 1500, Altschaffhausen 7000, Augustshausen 800, Battenberg 400, Bayreuth 3500, Belgard 350, Bendorf 4000, Bergen a. Hagen 600, Berlin 14000, Berlinchen 500, Bernburg (Anhalt) 888,90, Bernsdorf 800, Bernsdorf 800, Bernsdorf 300, Bismarck 1. Hatz 2000, Bocholt 158,88, Bochum 3500, Boitzenburg 1500, Breslau 40000, Brieg 2000, Brunsbüttel 500, Burg b. Magdeburg 4000, Burgdorf 510,89, Burghausen 1700, Burgbach 2000, Burgeln 6000, Clausthal 1000, Cuxhaven 1000, Dessau 15000, Detmold 215,21, Dömitz 684,86, Duderstadt 500, Ebersbach 800, Eggen 1900, Eisenberg 2500, Eisenhüttenstadt 2000, Eisenach 140190,80, Elmshorn 800, Elmstedt 8000, Gaden 8500, Gammert 4900, Gerbich 1500, Gerst 14000, Erlangen 4500, Essen a. H. 45339,41, Esping 12000, Finsterwalde 100000, Fladow 268,76, Forstheim 600, Forst i. L. 2500,

Frankfurt a. D. 2000, Freiberg i. S. 4000, Freiburg i. Schl. 2000, Friedland 600, Fürstberg 200, Fürstwalde 6000, Gersdorf 800, Glauchau 2000, Glogau 500, Glinde 800, Gmünd 7000, Goldlauter 4620,12, Götting 2000, Göttingen 4000, Grefswald 1000, Grimma 1000, Grimmen 400, Groitzsch 1000, Groß-Räschen 1000, Gröna 2000, Gumbinnen 1382,89, Gummersbach 6500, GutsMuths 500, Gaderleben 1000, Halberstadt 2000, Hall 1200, Harzgerode 1700, Hasloh 1052,84, Hausmann 1000, Heidenheim 5000, Heiligenbeil 900, Heiligenstadt 1000, Heilgaul 1890,40, Herbrunn 1000, Herberg 1000, Heitstede 8500, Hornberg 1076,16, Hötensleben 189,06, Hulme 200, Ilmenau 500, Jüterburg 2481,22, Jöhoe 450, Jauer 2000, Jever 1000, Kamenz i. S. 4,20, Kempen 1000, Keula 2000, Kiel 25000, Kirch-Sieg 2044, Koblenz 3500, Koburg 1500, Korbach 600, Roßmühl 500, Kottbus 2000, Kohnau 2000, Krapitz 89,40, Kronach 950, Käßrin 1400, Lägerdorf 280, Lahr 500, Landsberg a. B. 500, Landsberg a. W. 2600, Landshut 5000, Langenbielau 1000, Langenwiese 600, Laucha 550, Landsberg i. P. 400, Lauf 1000, Laurahütte 5000, Lauterbach 3100, Lautenthal 184,25, Leer 1000, Leignitz 4000, Limbach 1200, Linburg a. S. 6000, Lindenberg 900, Lützen 1000, Lützen 700, Lützen 1500, Lübben 1000, Lüdenscheid 16000, Lüneburg 3685,86, Lützenburg 188,47, Mainz 3000, Malsch 174,62, Malmitz 2500, Marienberg 600, Marienwerder 448,21, Marktandorf 2000, Marktredwitz 1000, Marne 144,38, Rastow 202,41, Meßene 4000, Mergentheim 400, Merkersdorf 440,14, Meische 500, Mettmann 9000, Miesingen 700, Meuselwitz 2700, Mieschke 3000, Mindelheim 300, Mühlhausen i. Th. 4000, Mühlhof 1000, Mühlberg 500, Rauen 1086,40, Meißner 1000, Neubrandenburg 2000, Neumarkt i. Oberpf. 300, Neurede 2000, Neu-Ruppin 5000, Neusalz a. D. 4000, Neustadt i. Schm. 1849,89, Nienburg a. S. 8000, Nienburg a. W. 782,42, Nilsdal 1000, Nimpf 2000, Norden 1000, Nordlingen 200, Oberbühlage 6000, Oberhausen 12000, Oberstein 11000, Oels 700, Oeynhausen 1800, Ohlau 500, Oßershausen 4900, Oldenburg i. D. 1800, Oldenburg i. S. 982,90, Opperla 800, Oranienburg 2700, Oschitz 1513,50, Oschersleben 800, Osterode i. S. 1000, Osterode i. D. 200, Papenburg 900, Paderborn 540, Patschkau 1200, Pegnitz 1000, Peine 8000, Penzberg 465,45, Pforzheim 24000, Pfronten 700, Pflanzberg 600, Pillau i. Ostpr. 570, Plattenberg 7000, Piry 261,28, Pommernitz 267,16, Rastenburg i. Ostpr. 867,80, Rathenow 20000, Reetz 401,85, Rehau 800, Reichenbach 5000, Rendsburg 9000, Reutlingen 4000, Rosenheim 2000, Rößel 883,94, Rosleben 781,52, Rostock 2000, Rühlau 500, Rühn 2000, Saara 1200, Saarbüden 100000, Senftenberg 9000, Seest 1076,70, Schlade 1700, Schlams 900, Schleifungen 666,74, Schmälz 2100, Schneidemühl 2000, Schneved 5000, Schöningen 2000, Schramberg 4500, Schwarzenbach a. S. 300, Schwedt a. D. 500, Schweidnitz 5000, Schwenningen 5000, Schwerin 2000, Schmiebus 1200, Stabe 2000, Stargard 500, Staßfurt 4300, Stendal 6700, Stettin 50000, Stolp 2000, Stralsund 800, Strehlen i. Schl. 500, Zeterow 1000, Thale i. S. 10000, Tilsit 2000, Tschann 858,42, Torgau 1500, Trebnitz 400, Triebitz 800, Trier 4000, Triptitz 516,86, Troßingen 5300, Tübingen 600, Uelzen 100, Uslar 323, Weibert 22200, Werben 477,71, Waldhüt 618,09, Warstein 1000, Wahlungen 191,95, Webel-Schulau 500, Wehlau 588,20, Weidenhausen 789,10, Weisenburg 400, Werder 200, Wernigerode 2500, Wertheim 654,63, Wiesbaden 6000, Wiese-Steinförde 1645,86, Wilhelmsb.-Rüdingen 15000, Winzen 20, Wirges 900, Wismar 3180,80, Wolfenbüttel 3000, Würzen 2000, Zeitz 11000, Einzelmitglieder der Hauptkasse 200, für Erbschaften 425,62, Sonstige Einnahmen 12540,74 M.

Die Verwaltungen, Bevollmächtigten und sonstigen Einsender von Geldern werden hierdurch dringend gebeten, vorstehende Quittung genau zu prüfen und etwaige Anstände sofort an uns zu berichten.

Zur Beachtung! - Zugut ist fernzuhalten:

von Elektromonteur nach allen Orten Westfalens St.;
von Formern und Siebereitern nach Konstanz (Sa. Rieter, A.-G.) L.;
von Metallarbeitern nach Cannstatt (Sa. Pfeiffer) D.;
von Gold- u. Silberarbeitern nach dem ganzen Gebiet der Schweiz L.;
von Heizungsinstallateuren nach Stuttgart St.;
von Metallarbeitern nach Bremen L.; nach Traillheim St.;
nach Danzig D.; nach Dortmund L.; nach Gelsenkirchen (Sa. Keller, Automobilreparaturwerkstätte) D.; nach Kehl i. B. (Kotlabach Kehl) L.; nach Konstanz (Sa. Rieter, A.-G.) L.; nach Lauterbach i. Lausitz (Vereinigte Aluminiumwerke) L.; nach Magdeburg (Sa. Mühlstein, Drahtzieherei) D.; nach Thorn L.; nach Weimar W.
L. = Lohnbewegung; D. = Differenzen; v. St. = Streik in Sicht; St. = Streik; W. = Maßregelung; Ri. = Mißstände.

Berichte

Vom Verbandstage.

Schweinfurt. In der am 4. Februar im „Stadtpark“ stattgefundenen gut besuchten Mitgliederversammlung gab Kollege Wapshofer zunächst den Bericht von der Generalversammlung in Stuttgart. Seine Ausführungen fanden ungeteilten Beifall der Mitglieder. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen: „Die heutige Mitgliederversammlung der Verwaltungstelle Schweinfurt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes erklärt sich mit der Haltung der Schweinfurter Delegierten auf der 14. Generalversammlung in Stuttgart einverstanden und billigt die dort gefassten Beschlüsse. Die Versammlung erklärt sich bereit, alle sich daraus ergebenden Konsequenzen zu ziehen und im Sinne der dort gefassten Beschlüsse zu wirken.“ Zum Schluß gab Kollege Starz den Bericht von den Verhandlungen mit dem Bayerischen Industriellen-Verband in Regensburg. Seine Ausführungen fanden ebenfalls die Zustimmung der Kollegen.

Achtung, Monteur der Packfabrik!

Sämtliche Monteur obiger Branche werden ersucht, umgehend ihre Adresse auf dem Verbandsbüro der Verwaltungstelle Essen, Rheinische Straße 11 mitzuteilen zwecks Einholung von Auskunft über Bezahlung von Auslösung und sonstigen Spesen.

Metallarbeiter.

Berlin. Am Sonntag den 1. Februar hielten die Berliner Metallarbeiter in der Buchdruckerei Fidinstraße eine außerordentliche Generalversammlung ab. Zu Beginn der Versammlung wies der Bevollmächtigte Ruch auf die schwere Schädigung hin, die auch unserer Organisation durch die Knebelung der Presse, insbesondere durch das unbeschränkte Verbot unserer Publikationsorgane, „Die Freiheit“, entstanden ist. Es sei Pflicht der Funktionäre, in den einzelnen Betrieben, Bezirken und Branchen Material zu sammeln, damit der Ortsverwaltung die Möglichkeit gegeben wird, bei den maßgebenden Stellen durch Vorlegen dieses Materials den Nachweis zu führen, daß die gemerktschaftliche Arbeit durch Pressenverbote außerordentlich erschwert wird. Zum ersten Punkt der Tagesordnung: Bericht über das Ergebnis der mit den Metallindustriellen gepflogenen Verhandlungen, erstattete der Bevollmächtigte Ziska den Bericht. — Es wurde vereinbart, daß eine Schichtzulage für jeden beschäftigten Arbeiter von 6 M pro Woche gezahlt wird; Verheiratete erhalten außerdem für die Frau 3 M und für jedes unterhaltungspflichtige Kind 6 M pro Woche (eheliche und vorhehlige Kinder werden gleich behandelt). Außerdem wird eine Tarifserhöhung auf den Einstellungslohn und auf die Akkordbasis bei männlichen Arbeitern um 80 % pro Stunde gewährt. Arbeiterinnen erhalten 6 M Schichtzulage; Tarifserhöhung für Einstellungslohn und Akkordbasis 20 % pro Stunde. Jugendliche erhalten 4 M Schichtzulage; Tarifserhöhung für männliche und weibliche von 14—16 Jahren 10 % pro Stunde, von 16 bis 18 Jahren 15 %. Lehrlinge erhalten nichts. Die Schichtzulage

(8 M resp. 4 M und 3 M) ist ein Bestandteil des Lohnes und wird nur für die wirklich geleistete Schicht bezahlt. Bei durch Streik oder Demonstration unterbrochener Schicht wird die Zulage nicht gewährt. Wenn mit Zustimmung des Arbeitgebers die Schicht nicht voll gearbeitet wird, soll die Schichtzulage voll gewährt werden. Auf die im Schiedsspruch vom 2. November 1919 für die Glühlampenarbeiterinnen vorgesehenen Löhne findet die Erhöhung der Akkordbasis sinngemäße Anwendung. Dieser wurde gezahlt: 1,70 M, jetzt 1,80 M; 1,50 M, jetzt 1,70 M. Die Kinderzulagen werden durch Umlageverfahren von dem Verband der Berliner Metallindustriellen eingezogen. Die Kontrolle darüber liegt dem Hauptauschuß zu. Es soll damit verhütet werden, daß einzelne Arbeitgeber kinderreiche Arbeiter aus den Betrieben entfernen. Die Zahlung der Teuerungszulage für unterhaltungspflichtige Familienangehörige soll betriebsweise im Einvernehmen mit dem Arbeitgeberschuß geregelt werden. Die Vereinbarung tritt mit dem Tage der beiderseitigen Zustimmung in Kraft. Die Unternehmer fordern, daß die Arbeitszeit in allen Betrieben mindestens 46 1/2 Stunden betragen soll. Da dies eine Verschlechterung in einzelnen Betrieben bedeutet, lehnte die Verhandlungskommission dieses Ansuchen ab; nachdem die Verhandlungen über diesen Punkt fruchtlos verlaufen waren, einigte man sich auf ein unparteiisches Schiedsgericht. Kollege Ziska teilte noch mit, welchen Standpunkt der „sozialistische“ Reichsarbeitsminister und ehemalige Vorsitzende des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes Schlichte zu der Erhöhung der Arbeitszeit einnimmt. In einem Schreiben an die Berliner Ortsverwaltung spricht er sich auf eine diesbezügliche Anfrage dahin aus, daß die Forderung der Metallindustriellen auf Erhöhung der Arbeitszeit in einzelnen Großbetrieben ein berechtigter Wunsch sei und daß er erwarte, daß die Arbeiter sich der durchaus verständigen Auffassung der Unternehmer anschließen werden.“ In der Diskussion stellte ein Vertreter des A. G. S. Konzerns mit, daß sich die Arbeiter der A. G. S. ganz entschieden gegen eine Verlängerung der Arbeitszeit wehren würden. Der Kollege machte Mitteilung davon, daß die Unternehmer Flugblätter in die Wohnungen der Arbeiter senden, um damit die Frauen der Kollegen zu beeinflussen. Ein Vertrauensmann der Eisenbahner teilte unter lebhafter Unterstützung der Versammlung mit, daß die bereits durch die Presse bekannt gewordene Schließung der einzelnen Betriebswerkstätten lediglich den Zweck verfolge, die unliebsamen Elemente, ganz besonders die Vertrauensleute der Arbeiter zu entlassen. Bei der letzten Lohnzahlung waren die Werkstätten mit Militär besetzt und hatte man Maschinengewehre und Flammenwerfer aufgestellt, um die Arbeiter in Schach zu halten. Die Generalversammlung stimmte dem Abkommen gegen eine große Minorität zu. Der Bevollmächtigte Ruch erstattete nunmehr einen kurzen Bericht über den demnach vorliegenden Entwurf des neuen Ortsstatuts. Der Entwurf ist zustande gekommen unter Anlehnung an die von der letzten Verbandsgeneralversammlung in Stuttgart angenommene Resolution Richard Müllers. Das neue Ortsstatut ist gegenüber dem alten redaktionell vereinfacht worden, für die Mitglieder also leicht verständlich. Die Zusammenfassung der Generalversammlung wird eine Umgestaltung erfahren. Während die gegenwärtige Generalversammlung sich aus über 6000 Funktionären zusammensetzt, wird die neue Generalversammlung etwa 1500 Mitglieder zählen, die aus den stimmberechtigten Delegierten besteht, die in den von der Industriegruppe eingestellten Wahlkörper gewählt werden. Dazu kommen die stimmberechtigten Mitglieder der mittleren Ortsverwaltung, während die Mitglieder der erweiterten Ortsverwaltung nur beratende Stimme haben werden. Eine einschneidende Neuerung besteht auch darin, daß das neue Statut vorschreibt, daß sich alle Angestellten jährlich einmal zur Wahl zu stellen haben. In der Diskussion wandte sich der Kollege Karl Schmidt gegen einzelne Paragraphen des neuen Statuts und brachte eine Resolution ein, welche besagt, daß nur der Hauptvorstand befugt sei, Industrieorganisationen zu schaffen. Auch würde der neue Entwurf die Funktionäre durch die Rekonstituierung der Generalversammlung entziehen. Der Entwurf wurde nach lebhafter Diskussion mit circa 4500 gegen 22 Stimmen angenommen. Mit derselben Stimmenzahl wurde ein von Rittler begründeter Antrag angenommen, der besagt, daß ersetzend dem § 15 Absatz F des jetzigen angenommenen neuen Ortsstatuts die Generalversammlung die Ortsverwaltung beauftragt, die Hälfte der Angestellten sofort zu kündigen und die Neubesetzungsweise Wiederwahl zu veranlassen. Die Generalversammlung nahm ferner gegen 3 Stimmen den Antrag der Ortsverwaltung an, die Beiträge für die Dauer eines Vierteljahres um 1,70 M pro Woche zu erhöhen. Dies gilt jedoch nur für die erste und zweite Beitragsklasse. Ausgeschlossen von der Erhebung doppelter Beiträge sind Erwerbslose (Arbeitslose, Kranke, Gemäßregelte) sowie Lehrlinge und Mitglieder der 10. Beitragsklasse. Die Beitragserhöhung tritt mit dem 15. Februar in Kraft. Einem Antrag der Ortsverwaltung, diese zu ermächtigen, entsprechend den vom Verband Berliner Metallindustrieller gezahlten Teuerungszulagen solche für die Angestellten und Hilfsarbeiter der Ortsverwaltung Berlin festzusetzen, stimmt die Generalversammlung einstimmig zu. Die nächste ordentliche Generalversammlung findet am 14. März 1920 und die Bezirksversammlungen, die dazu Stellung nehmen, am 1. März statt.

Düsseldorf. Die Verwaltung Düsseldorf hielt am 25. Januar 1920 ihre Quartalsgeneralversammlung ab. Anwesend waren 1500 Kollegen. Aus dem Rassenbericht ist zu entnehmen, daß sich die Verwaltungstelle trotz der ungeheuren Zersplitterungsversuche des Allgemeinen Arbeiterverbandes, der Arbeiter-Union, der „Freien Vereinigung“ (Synthefalisten) und zuletzt der aus allen diesen Organisationen im Monat September hervorgegangenen „Freien Arbeiter-Union“, auf sozialistischer Grundlage, sehr gut entwickelt hat. Die Mitgliederzahl betrug am 1. Januar 1919 16597 und am 1. Januar 1920 27487, mithin eine Steigerung von 10870 Mitgliedern. Die Rassenverhältnisse haben sich ebenso günstig entwickelt. Während im Jahre 1918 die Beitragsleistung pro Mitglied 42,75 betrug, betrug sie im Jahre 1919 51,10. Die Rassenverhältnisse der Lokalfälle haben sich im Geschäftsjahr 1919 sehr günstig entwickelt. Es ist darauf zurückzuführen, daß die Verwaltungstelle großen Wert auf eine angemessene Beitragshöhe legt. Sollten im Laufe des neuen Geschäftsjahres die Verdienste weiter steigen, so wird es unter allen Umständen notwendig sein, die Höhe der Beiträge damit in Einklang zu bringen. Den Geschäftsbericht vom Geschäftsjahr 1919 gab der Kollege Kronshage. Dem Bericht ist zu entnehmen, daß die Verwaltungstelle im Jahre 1919 eine ungeheure Arbeit verrichtet hat. Mit Recht führte der Kollege Kronshage aus, daß das Jahr 1919 ein Kampfsjahr erster Ordnung gewesen sei, daß die Angestellten auf dem Büro sowie die Arbeiterschutzmittglieder, Branchenleiter und zum Teil auch die Vertrauensleute in erster Linie mit der Erledigung von Differenzen sich hätten befassen müssen. Die Verdringung der Agitation, die wichtigste Arbeit mit für eine Organisation, hätte naturgemäß darunter leiden müssen und blieb den Mitgliedern in den Betrieben zum großen Teil allein überlassen. Große Anerkennung zollt er denjenigen Mitgliedern, die mitgeholfen haben bei der Verdringung der Agitation und der Erledigung von Differenzen. In den Branchen zur Regelung der Berufsfragen sowie in den Bezirken, welche zur Schulung und Bildung der Kollegen errichtet sind, wurde intensive Arbeit geleistet. In den Betrieben bestanden fundierte Vertrauensmännertörper, doch ist auch bei verschiedenen noch etwas nachzuholen. Alles in allem kann also gesagt werden, daß die Verwaltungstelle über einen großen Stamm von mitarbeitenden Kollegen verfügt. Um die Jugendbewegung in bessere Bahnen zu leiten, wurde im Monat August zu diesem Zwecke ein Kollege ange stellt. Infolge der auf dem Büro sich weiter häufenden Arbeit durch die fortwährend steigende Arbeitslosigkeit konnte dieser Bewegung auch nur zum kleinen Teile Rechnung getragen werden. Ebenso ist es bei der Pflege des Bildungswesens; auch da mußte vieles unterbleiben. Betreffs Erneuerung des Tarifes wurde nach kurzer Aussprache beschloffen, in die Verhandlung betreffend Erneuerung des Tarifes mit den Arbeitgebern einzutreten. In die Gaukommission wurden die früheren Mitglieder Klette, Nießen, Preußler und Reichmann wiedergewählt. Zum Beamten in Neuß wurde der Kollege Schmidt, der bereits seit mehreren Monaten als Hilfsarbeiter dort beschäftigt ist, gewählt. Unter Punkt Verdringung wurde dann noch zu dem Verbot der Volkszeitung Stellung genommen und folgende Resolution angenommen: „Die am 26. Januar 1920

Kraftgebundene Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes erhebt den schärfsten Einspruch gegen das mit keinem Wort begründete Verbot der Vollzeitarbeit. Durch diese Maßnahme ist eine ungeheure Erregung unter der Arbeiterschaft entzündet. Unter diesem Verbot werden in erster Linie die Mitglieder des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes betroffen. Will man richtige Verhältnisse haben, so ist es absolut notwendig, daß das geistige Wohlbefinden der Mitglieder, die Vollzeitarbeit, wieder erscheinen kann. Es kann den Mitgliedern nicht zugemutet werden, Repressalienorgane vom Schlege der Generalanzeiger- und Tagesblattpresse zu abonnieren. Wir fordern deshalb die sofortige Aufhebung des Verbots der Vollzeitarbeit, weil die 28000 Mitglieder des Verbandes es sich verbitten, als unmündige Kinder behandelt zu werden. Ebenso wurde Stellung genommen zu dem Aufruf an die Bergarbeiter und dazu folgende Resolution angenommen: „Die heutige Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes trägt die Bezirksleitung, wobei der Kollege Spiegel die Legitimation nimmt, im Namen des Verbandes an der Beschlußfassung der Resolution der Essener Konferenz teilzunehmen? Ganz gleich welche Motive den Kollegen Spiegel bewegen haben; hier kommt es auf die Wirkung an. Wir lehnen jede Beeinflussung der Bergarbeiter ab, in Zukunft ihre Arbeitszeit zu verlängern. Deshalb ist die Teilnahme des Kollegen Spiegel an der Konferenz als eine private Extratour zu betrachten.“ Der Kollege Stahl brandmarkt dann das Verhalten des Vorsitzenden Leupke vom Christlichen Metallarbeiterverband betreffs des Demonstrationsstreiks am 17. Januar 1920. Bei der Verhandlung mit den Arbeitgebern über die Wiedereinstellung der gemäßigten Arbeiter auf Rheinmetall habe Leupke es begrüßt, daß endlich einmal die Firma Rheinmetall durchgegriffen und einem Teil der streikenden Arbeiter die Arbeitsstelle verweigert habe. Leupke habe weiter erklärt, daß der Demonstrationsstreik nicht gegen das Betriebsratsgesetz gerichtet gewesen sei, sondern nur gegen die Vorgänge vor dem Reichstagsgebäude. Er, Leupke, könne es verstehen, daß in diesem Fall die Bezirksleitung keinen andern Standpunkt hätte einnehmen können. Es müßten bei der Wiedereinstellung aber Ausnahmen gemacht werden. Wir müssen versuchen, die Verführer zu treffen. Die Rheinmetall müsse einmal durchgegriffen, damit die Arbeiterschaft von solchen Elementen befreit würde. Auf diese Ausführungen des Gewerkschaftssekretärs Leupke habe der Vorsitzende des Arbeiterverbandes dann wörtlich erklärt: „Ich habe den Inhalt dieser Rede sehr begrüßt.“ Wir betrachten jeden Kommentar als überflüssig. Damit dürfte über den Gewerkschaftssekretär das Urteil gesprochen sein.

Heidenheim. Die Generalversammlung der Verwaltungsstelle Heidenheim des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes fand am Sonntag den 1. Februar statt und war von annähernd 700 Mitgliedern besucht. Aus dem Tätigkeitsbericht des Geschäftsführers war zu entnehmen, daß die Verwaltungsstelle Heidenheim am Schlusse des Jahres 1918 zusammen mit der am 1. Juli 1919 abgetrennten und selbstständig gemachten Verwaltungsstelle Kalen-Baierbrunn 1700 Mitglieder zählte, am Jahresabschluss 1919: 2106. Wäre Kalen-Baierbrunn nicht abgetrennt worden, so wäre die Mitgliederzahl über 4000. Lohnbewegungen wurden 39 geführt, die einen wesentlichen Erfolg für die Mitglieder brachten. Der Antrag der Opposition, dem jetzigen Geschäftsführer zu kündigen, wurde nach eingehender, aber freier sachlicher Begründung durch den Kollegen Raffler und nach einer Debatte, an der sich 12 Redner beteiligten, mit 578 gegen 109 Stimmen abgelehnt. Zur Neuwahl der Verwaltung waren zwei Vorschläge eingereicht. Der von der Verwaltung aufgestellte Vorschlag vereinigte 518 Stimmen auf sich, derjenige der Opposition 111. Gewählt wurden als erster Bevollmächtigter Geschäftsführer Geiger, als zweiter Bevollmächtigter Kollege Hans Walzel, Forner. Die Ortskommission zur Schlichtung von Streitigkeiten über das Kollektivabkommen wurde in der jetzigen Zusammensetzung wiedergewählt. Ein Antrag der Vertrauensmänner, eine reichsgesellschaftsähnliche Senfionsversicherung für die Arbeiterschaft zu errichten und die Verschmelzung der Betriebs-, Innungs- und Landtrantenklassen mit den Ortsklassen zu leistungsfähigen Versicherungsträgern, wurde dem Vorstand zur Weitergabe an die zuständigen Instanzen überwiesen. Ein weiterer Antrag, die gemäßigten Feuerungsanlagen zum Kollektivabkommen nicht nach geleisteten Arbeitsstunden, sondern Wochen und dieselben auch bei Krankheit und Unfällen zu gewähren, wurde der Ortsverwaltung überwiesen und der Bitte, dieselbe soll sofort bei der zuständigen Bezirksleitung die nötigen Schritte unternehmen. Ein Antrag, die Betriebsräte sollen hinsichtlich für die Einstellung der Gewerkschaften in den Betrieben wirken, wurde einstimmig angenommen. Eine Entschließung des Kollegen R. Raffler, der die auf der Bezirkskonferenz des 9. Bezirks in Stuttgart angenommene Entschließung gegen die Metallarbeiter-Zeitung verurteilt wissen will und die die Haltung der Redaktion der Metallarbeiter-Zeitung als richtig anerkennt, wurde mit etwa 600 gegen 70 Stimmen abgelehnt. Wenn auch die Debatte über manche Punkte eine sehr lebhaft war, so war aber die Generalversammlung einstimmig der Meinung, daß auch in Zukunft in wirtschaftlichen Fragen geschlossen gehandelt werden müsse, wenn auch die Kollegen in politischen Fragen sie und da getrennter Ansicht sind.

Heilbronn. Am Samstag den 31. Januar tagte im Sonnenjaule in Heilbronn die Generalversammlung der Verwaltungsstelle. Mit einigen Ausnahmen waren alle Vertreter anwesend. Vor Eintritt in die Tagesordnung widmet Kollege Wapler den im letzten Quartal verstorbenen Mitgliedern Worte ehrenden Angebens. Den Rassenbericht vom 4. Quartal 1919 und vom vergangenen Jahr gab der Kollege Ellinger. Er erläutert die im gedruckten vorliegenden Bericht enthaltenen Ziffern und weist auf die gewaltig in die Höhe gegangenen Einnahmen und Ausgaben hin. Den Geschäftsbericht vom Jahr 1919 gab der Kollege Wapler. Er kommt auf die Wirtschaftslage des Jahres 1919 zu sprechen, die er mehr als trostlos bezeichnet, schildert den ungeheuren Zuwachs, den die Gewerkschaften trotz aller politischen Wirrnisse aufzuweisen haben. Ein Zeichen, daß die alte Jugant nicht erlahmt sei und die Gewerkschaften auch heute den härtesten Part der Arbeiterschaft bilden. Eine gewaltige Macht kommt in den Ziffern von 7 Millionen Gesamtlohnempfänger zum Ausdruck. Die Entlohnung der Arbeitgebersverbände sei auch nicht zurückgeblieben. Das hervorzuhebenste Moment sei die durchgreifende Änderung der Arbeitsverträge. Sieheft! Inwiefern der Gedanke der kollektiven Arbeitsverträge bede. Durch den steigenden Einfluß auf den Produktionsprozeß sei die Verantwortung der Arbeiter gewachsen. Das viel wichtigste Betriebsratsgesetz sei Tatsache geworden. Besonders gelte es, die aus gegenseitigen Scharen zu bilden, zu Gewerkschaften zu erziehen und sie zu arbeitsfähigen Mitarbeitern zu machen. Einig im Willen und einig im Handeln werden wir die gestellten Aufgaben lösen. Allen Kollegen, die in verflochtenen Jahre mithalten, die erzwungenen Schritte zu folgen, sei auch an dieser Stelle gedacht. Die Zusammenarbeit der ganzen Funktionäre hier im allgemeinen nichts zu wünschen übrig, was in uns es auch für die Zukunft bleiben. Eine Diskussion über den Geschäftsbericht wurde nicht beliebt. Einige Kollegen beschwerten sich mit einer Versammlung, die auf Grund des Kollektivabkommens einbrachten war und von der die Ortsverwaltung keine Kenntnis hatte. Solche Dinge sollten in Zukunft unterbleiben. Einmütig wird Raffler und Geschäftsleitung entlastet. Die Neuwahl der Ortsverwaltung ging glatt von hantien. Die Neuwahl der Ortsverwaltung einschließlich der Geschäftsführer fand zur Wahl. In neuen Vorschlägen gingen wir ein Häberle-Statutulum und Klein-Redaktion. Damit war die alte Ortsverwaltung bis auf den Kollegen Girdl, an dessen Stelle die Redaktionskollegen Häberle bestimmten, wiedergewählt. Ein Zeichen, daß die Generalversammlung mit dem Ergebnis der geleisteten Arbeit zufrieden war. Den Bericht von der Bezirkskonferenz gab Kollege Jiegler. Er ging bei der Berichtspräsentation auf alle Fragen ein, die auf der Konferenz behandelt wurden. In Zukunft des Verbandes hätte er lieber gesehen, die Resolutionen gegen die Redaktion der Metallarbeiter-Zeitung nicht angenommen werden. Die übrigen Delegierten mit Häberle beschwerten sich auf Einzelheiten. Die Metallarbeiter werden durch die Bezirksleitung bei der Mitteilung über die in Mannheim verlassenen Feuerungsanlagen hinter sich geführt werden. Die Beschlüsse der Resolution hätten dann den Rat angebracht, die

Resolution nach zu verteidigen. Tröthem wäre sie angenommen worden. Von den Kollegen Häberle und Nicker sind Resolutionen eingelaufen, die sich scharf gegen die auf der Konferenz angenommene Resolution wenden. Häberle zieht seine zurück, nachdem die Resolution Nicker verlesen. Sie hat folgenden Wortlaut: „Die überaus zahlreich besuchte Generalversammlung der Verwaltungsstelle Heilbronn nimmt den Bericht von der Bezirkskonferenz in Stuttgart entgegen. Sie wendet sich entschieden gegen die Tendenz der auf der Bezirkskonferenz angenommenen Entschließung betreffs Schreibweise der Metallarbeiter-Zeitung und stellt fest, daß die jetzige Schreibweise der Metallarbeiter-Zeitung viel mehr den Interessen der Kollegen entspricht, als die der früheren Redaktion. Die Auffassung der Generalversammlung geht dahin, daß die jetzigen Redakteure mindestens ebenso in der Lage sind, eine Zeitung zu leiten, wie die früheren. Die Versammlung ist der Meinung, daß die Verantwortlicher der betr. Redaktion weniger die Schreibweise der Zeitung als die Personen der Redaktion treffen wollten.“ Die Resolution wurde gegen wenige Stimmen bei einer Anzahl Stimmenthaltungen angenommen. Verschiedene Delegierte waren bereits abgereist. Unter Beratung etwaiger Anträge begründet Gagner einen solchen der Verwaltung, den Angefallenen eine angemessene Feuerungszulage zu bewilligen und die Entschädigung der Untertassierter etwas höher zu bemessen. Debattelos stimmt die Generalversammlung dem Antrage zu. Häberle bemerkt zu der Entschädigung der Untertassierter, daß die Bezirksleitung beauftragt sei, Erhebungen über diesen Punkt zu machen, um etwas Einheitlichkeit im ganzen Bezirk zu bekommen. Ferner wünscht er, daß bei jeder durchgeführten Lohnbewegung sich die Gehälter der Angestellten automatisch um den entsprechenden Betrag erhöhen. Kollege Wapler wünscht, daß die Generalversammlung damit einverstanden ist, daß in Zukunft die Verwaltung die Aufgabe hat, die Gehälter der Angestellten zu regeln. Damit ist die Generalversammlung einverstanden. Jiegler berichtet noch kurz über den Streik der Elektro- und Heizungsmonitore. Wapler macht auf den Vortragsapparat des Bildungsausschusses für Verbandsfunktionäre und die Lehrlingsversammlung aufmerksam und schließt mit aufmunternden Worten zu tätiger Mitarbeit auch im neuen Geschäftsjahr unter Zustimmung der Anwesenden die in allen Zeilen sachlich recht gut verlaufene Generalversammlung.

Köln. In der Jahresversammlung erstattete der Kollege Schöweller den Rassenbericht. Wie die Verwaltungsstelle im allgemeinen, so haben sich auch die Rassenverhältnisse in sehr günstiger Weise entwickelt. Die Hauptkasse schließt in Ausgabe und Einnahme mit dem gemäßigten Betrage von 905835,15 ab. Die Lokalkasse, die mit 709907,98 ab schließt, weist einen Rassenbestand von 245474,20 auf. Einen riesigen Aufschwung hat auch die Mitgliederzahl genommen, die im Verlaufe des Jahres von 13872 auf 33315 stieg. Weniger erfreulich ist die starke Fluktuation unter den Mitgliedern, der nur wirksam begegnet werden kann durch regelmäßige Mitgliederkontrollen in den Betrieben. — Kollege Lüdemann erstattete den Geschäftsbericht des Jahres. Er wies darauf hin, daß zu Anfang des Jahres noch der Mobus bestand, in den einzelnen Betrieben besonders. Beiträge abzuschließen. Der gewaltige Aufschwung des Verbandes zwang aber dazu, wollte man nicht die Übersicht über die Anzahl von Beiträgen verlieren, dieselben zu Kollektivverträgen in den einzelnen Industriearten zusammenzufassen. Im Juni kam es zum Abschluß der beiden Kollektivverträge für die Metallindustrie und für die Schweißindustrie. Der Abschluß eines kollektiven Vertrages für die Blechindustrie mißlang damals noch. Die am 20. Oktober bewilligte Feuerungszulage war noch nicht überall gezahlt, als die Verhandlungen über die Erneuerung der Kollektivverträge in der Metallindustrie und in der Schweißindustrie begannen. Diesmal wurden beide Verträge zu einem Vertrage zusammengefaßt. In verhältnismäßig kurzer Zeit wurden die Verhandlungen über den Vertrag durchgeführt, der nun eine vollständig neue Gruppierung und wiederum wesentliche Lohnaufbesserungen brachte. In seinen wichtigsten Punkten wurde dieser Vertrag nun auch für die Blechindustrie durchgeführt. Neben diesen großen Verhandlungen kam es im Laufe des Jahres noch zum Abschluß einer Reihe Verträge für die handwerksmäßigen Berufe. Es ist also eine Fülle von praktisch höchbedeutender Arbeit von der Verbandsleitung für die Mitglieder der Organisation geleistet worden, die sehr erheblich erspart worden ist durch die wilden Streiks, die immer wieder ausbrachen und in der Regel den Kollegen wesentlich größere Nachteile als Vorteile brachten. Die Entwicklung des Jahres in der Tarifpolitik ging also vom Vertrag für den Einzelbetrieb zum Kollektivvertrag für die Gesamtindustrie. Hierin liegen untrüglich für unsere Mitgliedschaft große Vorteile, bedingt aber auch, daß die Kollegen und besonders die Vertrauensleute in enger Fühlung mit der Verbandsleitung arbeiten. Wenn das geschieht, wird es möglich sein, daß unsere Organisation auch fernherhin im Interesse der Mitglieder wirkt und Erfolge für dieselben erreicht. In der Diskussion über die Berichte wurde im allgemeinen die Arbeit der Verbandsleitung im Berichtsjahre anerkannt. Es wurde besonders darauf hingewiesen, daß mehr Aufmerksamkeit über den Syndikalismus verbreitet werden müsse. Dem Raffler wurde einstimmig Entlastung erteilt. Ferner legten die Kollegen Haas und Lüdemann ihre leitenden Führerrollen in der Verwaltung nieder. Vom Kollegen Jülich wurde ihnen für ihre opfervolle Tätigkeit im Namen der Ortsverwaltung besonderer Dank ausgesprochen. Die beiden Posten sollen angesprochen werden. Da die Tagesordnung der Versammlung wegen der vorgezogenen Zeit nicht erledigt werden konnte, fand eine Fortsetzung statt, in der zunächst die Wahl der ergeren Ortsverwaltung vollzogen wurde. Die erweiterte Ortsverwaltung schloß der Generalversammlung vor, die ganze bisherige Ortsverwaltung wiederzuwählen, wobei an die Stelle des Raffler Haas, der als Geschäftsführer gewählt ist und somit aus der Ortsverwaltung statutengemäß ausscheidet, der Kollege Haas treten sollte. Die Generalversammlung stimmte diesem Vorschlag ohne Anstrengung einstimmig zu. Kollege Haas erstattete hierauf den Bericht über die Tätigkeit in Essen festgebundene Bezirkskonferenz. Er betonte, auf alle Fälle müßten wir davon festhalten, daß ein besonderer Bezirk für das besetzte Gebiet gebildet werde, da wir unter anderen Verhältnissen zu arbeiten hätten wie die Kollegen im übrigen Deutschland. Haas befragte noch die Resolution, die die Konferenz über die Haltung der Metallarbeiter-Zeitung angenommen hat. Er betonte dabei, daß selbst unabhängige Kollegen die Schreibweise der Metallarbeiter-Zeitung verurteilten, weil sie geeignet sei, die Verbandsinteressen zu schädigen. Häberle referierte Kollege Lüdemann über: „Die fortgeschrittene Erneuerung und unser Kollektivvertrag.“ In seinen eingehenden Ausführungen zeigte er, daß sich die Verhältnisse seit dem Abschluß des Kollektivvertrages am 15. Dezember 1919 wesentlich zu Gunsten der Arbeiterschaft verschoben hätten. Der Beschluß der gesamten Arbeiterschaft, die Brot- und Kartoffelpreissteigerung durch einen Zuschlag zum Lohn auf die Arbeitgeber abzuwälzen, sei in Köln noch nicht zur Durchführung gelangt, da sich die Beteiligten nicht über die Form, in der der Ausgleich erfolgen soll, einig werden konnten. Es fragte sich nämlich, ob der Ausgleich pro Kopf der Familie oder aber durch Festsetzung einer einheitlichen Durchschnittsumme für alle Arbeiter zu erfolgen habe. Die erste Art der Erledigung, die gewöhnlich sehr bedenklich wäre, hätte nur bei so genannten sozialen Lohnpolitik die aber bei näherem Hinsehen eine erhebliche Nachteile für die Arbeiter mit großer Familie hätte. Da diese Arbeiter bei der völligen Durchführbarkeit der sozialen Lohnpolitik immer höher bezahlt werden müßten als ledige Arbeiter, würden die Unternehmer früher oder später bei der Einstellung von Arbeitern diejenigen bevorzugen, die allein können oder doch eine kleine Familie hätten, da sie die gleiche Arbeit für geringeren Lohn leisten würden wie die Arbeiter mit großer Familie. Diese Ermöglichte müßten bei solchen Entschädigungen wie die vorliegende genügend beachtet werden. Die Gewerkschaften hätten bisher als Grundlage der Entlohnung die Leistungsfähigkeit angesehen und hielten es auch heute noch für das wichtigste, an diesem Grundlag festzuhalten. Unabhängig aber vom dem Weggang in der Brot- und Kartoffelpreissteigerung müßte gefragt werden, ob die Höhe des Kollektivabkommens noch ausreichend ist. Die erweiterte Orts-

verwaltung habe diese Frage behandelt und schlage der Generalversammlung vor, das Lohnabkommen und zu gleicher Zeit auch das Rahmenabkommen zu kündigen. Die Kündigung des gesamten Kollektivvertrages wurde von der Generalversammlung einstimmig beschlossen.

Allgem. Kranken- und Sterbefälle der Metallarbeiter
(D. a. G. Hamburg.)

Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse im Monat Januar 1920.

Einnahmen:

Von den Filialen eingekandt 171815,87 M. Beiträge von Einzelmitgliedern 2827,70. Zinsen 9229,86. Mieten 776,70. Rassenbestand der übergetretenen Zuschußkassen Müffelsheim 31845,02. Sonstiges 441,94. Zusammen 216296,09 M.

Ausgaben:

An die Filialen gesandt 10160 M. Krankengeld an Einzelmitglieder 1797,25. Verwaltungskosten 28541,78. Sonstiges 554,10. Zusammen 41059,13 M.

Abchluß:

Einnahmen	216296,09 M
Ausgaben	41059,13 M
Mehreinnahmen	175182,96 M
Rassenbestand am 1. Januar 1920	348832,94 M
31. 1920	3898608,90 M

Alle für die Krankenkasse sowie für die Sterbefälle bestimmten Posten sind stets nur an das Bureau der Kasse unter der Adresse: Allgemeine Kranken- und Sterbefälle der Metallarbeiter (D. a. G.), Hamburg 1, Besenbinderhof 70, zu richten.
Mit Gruß
H. Welsch, Hauptkassierer.

Eingegangene Schriften

Der „Arbeiterrat“, wissenschaftliches Organ der Arbeiterräte Deutschlands, Schriftleiter Ernst Däumig, erscheint wöchentlich einmal. Die durch das Gesetz über Betriebsräte aufgeworfenen Fragen werden im „Arbeiterrat“ erschöpfend behandelt. Jeder Funktionär sollte diese wissenschaftliche Wochenschrift lesen. Zu beziehen durch jede Postanstalt oder direkt vom Verlag, Berlin, Mühlstr. 24.

Die Gewerkschaften! Die Betriebsorganisationen! Von Ernst Däumig und Mich. Müller. Preis 60 g. Zu beziehen durch den Verlag: Arbeiterrat, Berlin, Mühlstr. 24. — Diese Broschüre ist eine wertvolle Waffe im Kampfe um die Gewerkschaften. Sie widerlegt mit aller Schärfe die kommunistischen Betriebsorganisationen wie den Syndikalismus überhaupt.

Verbands-Anzeigen

Mitglieder-Versammlungen.
(In allen Versammlungen werden Mitglieder ausgenommen.)

Samstag, 6. März:
Kittlingen, Fleischer, 6 Uhr.
Salzweber, Halb 8 Uhr.
Wolfsgr. 3, Kongertshaus, 8 Uhr.

Sonntag, 7. März:
Barop, Stort, 10 Uhr.
Empel, Baummann, Müllingen, 11 Uhr.

Angestellte gesucht.

Duisburg. 3 Geschäftsführer für Agitation u. Verwaltung, einen für unser Zweigbureau in Hamburg und einen für unser Zweigbureau in Hohenemmerich (besetztes Gebiet) gesucht. Bewerb. mit Angabe des Alters u. bisher. Tätigkeit in der Arbeiterbewegung bis zum 7. März an Franz Ring, Duisburg, Marxenstr. 39.

Neuwied. Als Geschäftsführer wurde der Kollege Wilhelm Fischer (Neuwied) gewählt. Den übrigen Bewerbern besten Dank.

Gebirten.

Kalen. Jakob Döber, 46 Jahre.
Anton Dambacher, 58 J., 58 J.
Karl Bach, 58 J., 58 J.
Hermann Stoll, 58 J., 58 J.
Wagner, 58 J., 58 J.
Erich Hoff, 58 J., 58 J.
Hermann Stoll, 58 J., 58 J.
Otto Stoll, 58 J., 58 J.
Johann Stoll, 58 J., 58 J.
Karl Stoll, 58 J., 58 J.
Karl Stoll, 58 J., 58 J.

Sonstige Anzeigen

Galvaniseur
für Kupfer-Galvanoplastik, selbstständig arbeitend, mit reichen Erfahrungen im Metallarbeiten und Patinieren sofort dauernd gesucht.
Franz Schmitz & Co., Bronzebildhauer, Breslau-Alt. Johannispl. 9.

2-tägige Feilenhauer bei hohem Lohn gesucht werden. Robert Gasse, Feilenhauer, Wartheim (Sauerland).

Handhauer nicht für dauernd gesucht von Robert Gasse, Wartheim (Sauerland).

Selbständige Monteur für Zafel, Dejmatal- u. Laufgewichte. Waagen stellt sofort ein.
Waggenbau u. Werkstatt W. Solcherland, Straßburg, Zribberstraße 9.

Einige jüngere Turner gesucht.
Gauhe, Grottel & Comp., G. m. b. H., Oberhausen a. Rhein.

Mehrere tüchtige Metalldrücker für Aluminium-Rohgefäße bei hohem Lohn sofort gesucht.
Aluminiumwerk Anton Ellinghaus, Sedum i. W.

1 Werkzeugmacher (sowie einige tüchtige) für große und mittlere Stücke für dauernde Beschäftigung sucht.
R. Häberle & Sohn, Leichtermetzwerk, Giesstraße 1. G.

Tüchtige Turner für große und mittlere Stücke für dauernde Beschäftigung sucht.
R. Häberle & Sohn, Leichtermetzwerk, Giesstraße 1. G.

Seinen Vorarbeiter für unsere Dreherei u. Fräselei zum sofortigen Eintritt gesucht. Bewerber wird bei entsprechender Einigung Werkstätte in Aussicht gestellt. Ferner, die gläubigen, allen Ansprüchen eines neuzeitlichen Betriebes genügen zu können, bitten wir um möglichst ausführliche Bewerbungen.
Antonwerk Peter & Wirth, Eisenberg (S. A.).

Metalldrücker nach Schweden!
Für die Fabrikation von Innendekoration, besonders Teile für Garmenhangen, Metalldrücker als Vorarbeiter gesucht. Suche an Paul Poppe, Leipzig-Alsch., Giesstraße 72, 1.

Druck und Verlag von Alexander Schlichte & Co., Buchdruckerei und Verlag, Stuttgart, Röslestraße 16 B.